



7. Oktober 2016

231. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Die Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Arbeit und Soziales, Familie und Integration informieren über die Neuregelung des § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz

1. Was ist in § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt?

„Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung der Personensorgeberechtigten, einen schriftlichen Nachweis über eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes vorzulegen. Die Kindertageseinrichtungen müssen nur nachprüfen, ob der Nachweis hinreichend erbracht wurde. Eine Überprüfung des Impfstatus ist **nicht** durchzuführen. Die Regelung gilt nicht für die Kindertagespflege, auch nicht für die Großtagespflege. Der Nachweis ist keine Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und auch keine Fördervoraussetzung nach dem BayKiBiG.

Durch die Neuregelung wird keine Impfpflicht eingeführt. Es soll sichergestellt werden, dass die Eltern eine Entscheidung über den Impfschutz des Kindes aktuell und auf informierter

Basis treffen. Ausbrüchen von Infektionskrankheiten soll dadurch vorgebeugt werden, dass die Eltern sich zeitnah mit der Frage eines altersgemäßen Impfschutzes für ihr Kind befassen haben und infolge dessen möglichst viele Kinder einen altersgemäßen Impfschutz besitzen.

2. Was gilt als schriftlicher Nachweis?

Als schriftlicher Nachweis einer ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes kann neben einer ärztlichen Bescheinigung auch der Impfausweis oder das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes bei Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung vorgelegt werden, sofern dort eine zeitnah erfolgte Impfung oder Vorsorgeuntersuchung eingetragen ist. Die Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen beinhalten auch eine ärztliche Impfberatung.

Die Kosten eines ärztlichen Attests, das nur erforderlich ist, wenn weder das Untersuchungsheft noch der Impfausweis vorgelegt werden, sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

3. Was bedeutet „zeitnah vor Aufnahme“?

Es ist sachgerecht auf den Beginn der Vertragslaufzeit abzustellen. Die erforderliche Zeitnähe kann anhand der nachfolgenden Tabelle bestimmt werden:

Alter des Kinder bei Beginn der Vertragslaufzeit	Zeitpunkt, <u>ab</u> dem eine Beratung erfolgt sein muss
3 Monate	ab Vollendung des 2. Lebensmonats oder später
4 Monate bis 10 Monate	ab Vollendung des 3. Lebensmonats oder später
11 Monate bis 14 Monate	ab Vollendung des 4. Lebensmonats oder später
15 Monate bis 23 Monate	ab Vollendung des 11. Lebensmonats oder später
2 Jahre bis 4 Jahre	ab Vollendung des 15. Lebensmonats oder später
5 Jahre bis 6 Jahre	ab Vollendung des 3. Lebensjahres oder später

Bsp.: Bei einem 3 Jahre alten Kind muss das Datum der letzten U-Untersuchung, der letzten Impfung oder der ärztlichen Bescheinigung im Zeitraum ab Vollendung des 15.

Lebensmonats bis zum Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung liegen. In diesen Zeitraum fallen die U7 und die U7a sowie von der STIKO empfohlene Impftermine, die bei einer Durchführung innerhalb des empfohlenen Fälligkeitsrahmens die Anforderungen an die Zeitnähe im Sinne des § 34 Abs. 10a IfSG erfüllen würden. Bei einer im Sinne der STIKO-Empfehlungen turnusgemäßen Vorstellung des Kindes beim Kinderarzt ist die Verpflichtung zur zeitnahen Beratung in Impffragen erfüllt.

Der Nachweis muss nur einmalig erbracht werden, d.h. auch bei einem Wechsel der Einrichtung muss kein erneuter Nachweis vorgelegt werden.

4. In welcher Form muss die Vorlage dokumentiert werden?

Nach Art. 9a Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG ist die Vorlage einer Teilnahmebestätigung an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (U-Untersuchung) bei Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten ohnehin verpflichtend. Die Tatsache der Nachweiserbringung muss für die U-Untersuchung dokumentiert werden. Hieran anknüpfend ist die Vorlage eines schriftlichen Nachweises einer ärztlichen Impfberatung entsprechend zu dokumentieren. Impfausweis oder Untersuchungsheft dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht kopiert werden. Eine eigens erstellte ärztliche Bescheinigung über die Impfberatung kann – muss jedoch nicht – zu den Akten genommen werden. Dem Zweck der Neuregelung genügt eine bloße Dokumentation, dass der schriftliche Nachweis vorgelegt wurde. Da zwischen der Vorlage des U-Heftes nach Art. 9a BayKiBiG und dem Nachweis einer ärztlichen Impfberatung zu unterscheiden ist, muss auch bei der Dokumentation differenziert werden.

5. Was passiert, wenn der Nachweis bei der tatsächlichen Aufnahme noch nicht vorliegt?

Der schriftliche Nachweis über eine ärztliche Impfberatung ist keine Bedingung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung. Die Vorlage muss jedoch nachgeholt werden. Die Kindertageseinrichtungen werden gebeten, die Personensorgeberechtigten an ihre Verpflichtung gemäß § 34 Abs. 10a IfSG zu erinnern.

6. Muss das Gesundheitsamt über die Nichtvorlage informiert werden?

Da es derzeit an der erforderlichen Befugnisnorm fehlt, darf die Kindertageseinrichtung in Fällen, in denen der schriftliche Nachweis einer ärztlichen Impfberatung nicht vorgelegt wurde, bis auf Weiteres keine personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt weitergeben. Eine Ladung zur Beratung durch das Gesundheitsamt ist daher vorerst nicht möglich. Da vorläufig keine Einschaltung des Gesundheitsamtes stattfindet, weisen wir nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Eltern, die den Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringen ordnungswidrig handeln. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat II 4 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>